

Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial und Ersatzteile

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten von Produktionsmaterial und Ersatzteilen und dem Besteller richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Ersatzteile („Einkaufsbedingungen“) und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant auf diese, z.B. in Auftragsbestätigungen, ausdrücklich verweist.

2. Bestellung

2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2.2 Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

2.3 Bestellungen und Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant ihnen nicht innerhalb von 1 Woche seit Zugang schriftlich widerspricht. Der Besteller ist jedoch auch innerhalb einer weiteren Woche zum Widerruf berechtigt, falls nicht zuvor eine schriftliche Annahme durch den Lieferanten erklärt wurde.

2.4 Im Rahmen einer laufenden Lieferbeziehung wird der Lieferant Bestellungen und Lieferabrufe des Bestellers insbesondere in Lieferzeitpunkt und –menge entsprechend deren Inhalt erfüllen, sofern dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Diese hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Will der Lieferant die laufende Lieferbeziehung ganz oder teilweise beenden, hat er diese Absicht dem Besteller so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass der Besteller in der Lage ist, die bisher vom Lieferanten bezogenen Produkte ohne Störungen der Produktion beim Besteller von einem Dritten zu beziehen. Weiterhin wird der Lieferant den Besteller bei diesem Lieferantenwechsel durch Überlassung der erforderlichen Informationen, von Dokumenten sowie Know How unterstützen. Bereits eingegangene Lieferverpflichtungen sind vom Lieferanten in jedem Fall noch ordnungsgemäß zu erfüllen. Bis zum Auslaufen der Belieferung gelten die zuletzt zwischen Lieferant und Besteller vereinbarten Preise fort.

2.5 Kostenvoranschläge, Erstmuster und Muster im Allgemeinen sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.6 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Zahlung

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer - frei Verwendungsstelle verzollt einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

3.2 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Besteller vor.

3.3 Der Besteller zahlt innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang, soweit keine andere Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.4 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

3.5 Zahlungen durch den Besteller bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung und erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Der Besteller kann gegen sämtliche Forderungen, die der Lieferant gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm gegen den Lieferanten zustehen. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.6 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl

wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. Mängelanzeige

4.1 Der Besteller führt folgende Prüfungen bei Wareneingang durch:

- Identifikationsprüfung anhand der Verpackungseinheiten;
- Prüfung auf äußerlich erkennbare Transportschäden;
- Abschätzung der gelieferten Menge;
- Prüfung auf Vorhandensein vereinbarter Prüfbescheinigungen; und
- gelegentliche Gegenprüfung bezüglich der in Prüfbescheinigungen angegebenen Werte.

Hierbei entdeckte Mängel der Lieferung wird der Besteller dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen.

4.2 Mängel der Lieferung wird der Besteller im Übrigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen.

4.3 Im Rahmen der Regelungen von Ziffer 4.1 und 4.2 verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5. Geheimhaltung

5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

5.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

5.4 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen oder mit der Geschäftsbeziehung werben. Der Lieferant hat die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages ihm zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht nachgewiesenermaßen allgemein bekannt sind oder werden.

5.5 Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben Eigentum des Bestellers. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln die von dem Besteller bezahlt werden, richtet sich nach den in einem gesonderten Werkzeugvertrag zu treffenden Vereinbarungen.

5.6 Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers weder verschrottet noch Dritten - z.B. zum Zwecke der Fertigung - zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke - z.B. die Lieferung an Dritte - dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Lieferant auf dessen Kosten für den Besteller während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern.

5.7 Die Pflege, Instandhaltung und Teileerneuerung der vorgenannten Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen dem Besteller und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen.

5.8 Der Besteller behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor.

5.9 Alle durch den Besteller zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstigen Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an den Besteller notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben das ausschließliche Eigentum des Bestellers. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Bestellers dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an den Besteller – nicht vervielfältigt oder anderweitig verwendet werden. Auf Anforderung des Bestellers sind alle von dem Besteller stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an den Besteller zurückzugeben oder zu vernichten.

Der Besteller behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit dem

Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial und Ersatzteile

Besteller diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

6. Liefertermine und –fristen, Warenursprungszeugnisse und Ersatzteilbelieferungsverpflichtung

6.1 Abweichungen von den Abschlüssen und Bestellungen des Bestellers sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig.

6.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung "frei Werk" (DDU oder DDP gemäß Incoterms 2000) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Frachtführer abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

6.3 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften.

6.4 Sobald der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung von Terminen oder ähnlicher Umstände erkennt, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich die bestellende Abteilung des Bestellers zu benachrichtigen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

6.5 Darüber hinaus ist der Lieferant bei Überschreitung der vereinbarten Liefertermine verpflichtet den aus der Terminüberschreitung beim Besteller und/oder dessen Kunden entstandenen Schaden zu ersetzen.

6.6 Bei Verzug des Lieferanten kann der Besteller nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Lieferant noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen. Stattdessen kann der Besteller nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist auch vom Vertrag zurücktreten.

6.7 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Besteller geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

6.8 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Besteller hat diesen ausdrücklich zugestimmt oder diese sind dem Besteller zumutbar.

6.9 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Besteller bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

6.10 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat der Besteller neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Der Besteller darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

6.11 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch den Besteller oder den Beauftragten des Bestellers an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

6.12 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Besteller unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs des Bestellers zur Folge haben.

6.13 Ursprungsnachweise: Lieferanten mit Sitz in der Europäischen Union sind verpflichtet, für alle Lieferungen eine Langzeit-Lieferantenerklärung, oder – soweit nicht anders möglich – eine Einzel-Lieferantenerklärung nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001, spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Lieferanten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sind verpflichtet, auf Anfrage einen präferentiellen Ursprungsnachweis (EUR.1, EUR-MED, Rechnungserklärung, etc...) gemäß dem jeweils anwendbaren Präferenzabkommen auszustellen. Für den Fall, dass es sich nicht um präferenzbegünstigte Ursprungswaren handelt, oder falls der präferenzielle Ursprung vom nicht-präferenziellen Ursprung abweicht, ist der Lieferant verpflichtet, den nicht-präferenziellen Ursprung anzugeben und – auf gesonderte Anfrage – ein Ursprungszeugnis, ausgestellt von der jeweils zuständigen Behörde, zur Verfügung zu stellen. Das Ursprungsland ist dabei genau anzugeben. Im Fall von Gemeinschaften oder Ländergruppen ist jeweils das individuelle Ursprungsland anzugeben (z.B. "Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union)". Ursprungsnachweise nach diesem Absatz sind für den Besteller kostenfrei.

6.14 Der Lieferant ist verpflichtet, für jedes gelieferte Produkt das Nettogewicht und die statistische Warennummer gemäß der kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union oder den HS-Code ("Harmonized System") anzugeben.

6.15 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller schriftlich zu informieren, falls ein geliefertes Produkt Exporteinschränkungen unterliegt. Eine Mitteilung ist insbesondere erforderlich, falls es sich um Dual-Use-Produkte gemäß der Verordnung (EG) 428/2009 oder um andere Produkte handelt, deren Export oder Re-Export gemäß bestimmter Vorschriften verboten oder genehmigungspflichtig ist, z.B. gemäß den Embargoverordnungen der Europäischen Union, der U.S. Export Administration Regulations ("EAR"), oder der International Traffic in Arms Regulations (ITAR).

6.16 Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller bis zu einem Zeitraum von 15 Jahren nach Ende der letzten Lieferung an den Besteller mit Ersatzteilen und Ersatzprodukten zu beliefern.

6.17 Die Preise für Ersatzteile und Ersatzprodukte sind seriennahe Preise. Sachmängelansprüche, Haftung und Verzug richten sich nach den Regelungen dieses Vertrages.

7. Qualität und Dokumentation

7.1 Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

7.2 Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und über die durchgeführten Prüfungen schriftliche Nachweise zu führen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

7.3 Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

7.4 Soweit Behörden, die für die Anlagen- oder Schiffssicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

7.5 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätsmanagement einzurichten und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant hat für Produkte und Prozesse den neuesten Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

7.6 Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Besteller oder einen von diesem Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden des Bestellers, ein.

7.7 Auf Wunsch des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet mit dem Besteller eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

8. Mängelhaftung

8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die an den Besteller gelieferten Produkte

- a) der vereinbarten Spezifikation sowie den gelieferten Erstmustern entsprechen, und
- b) alle Gesetze und Verordnungen in den Ländern einhalten, in denen die Produkte oder Anlagen, in die die Produkte verbaut werden, verkauft werden sollen, und
- c) für die ihm vom Besteller genannten funktionalen und leistungsmäßigen Anforderungen und für die vorgesehenen Verwendungen vollumfänglich geeignet sind.

Der Lieferant erklärt, über diese Anforderungen und Verwendungen unterrichtet zu sein.

8.2 Der Lieferant hat jeweils unverzüglich zu prüfen, ob die Vorgaben des Bestellers unvollständig, fehlerhaft, unklar oder widersprüchlich sind. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, hat er den Besteller unverzüglich schriftlich zu verständigen.



Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial und Ersatzteile

8.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Besteller zu. Dem Lieferant steht das Recht zu, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese unbillig ist.

8.4 Sollte der Lieferant nicht innerhalb einer den Umständen des Einzelfalles angemessenen Frist die vorhandenen Mängel beseitigen, so steht dem Besteller in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

8.5 Sachmängelansprüche verjähren in 36 Monaten ab Inbetriebnahme der Anlage bzw. des Schiffes, in welche(s) die Produkte des Lieferanten verbaut werden, jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach Erhebung der Mängelrüge gegenüber dem Lieferanten.

8.6 Bei durch Produkte des Lieferanten verursachten Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Besteller außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

8.7 Entstehen dem Besteller infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

8.8 Nimmt der Besteller von sich produzierte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen dem Besteller gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurde der Besteller in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich der Besteller den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Mängelrechte des Bestellers einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

8.9 Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die der Besteller im Verhältnis zu seinen Kunden zu tragen hatte, weil diese gegen den Besteller einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hatte.

8.10 Die Verjährung tritt in den Fällen der Ziff. 8.8 und 8.9 frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller die von seinen Kunden gegen ihn gerichteten Ansprüche erfüllt hat.

8.11 Für garantierte Beschaffenheiten der Lieferungen haftet der Lieferant verschuldensunabhängig. Garantierte Beschaffenheiten werden zwischen den Parteien im Abschluss bzw. in der Bestellung vereinbart.

8.12 Dem Besteller stehen nach seiner Wahl die gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsansprüche zu.

Dabei gilt insbesondere: Der Besteller kann nach eigener Wahl vom Lieferanten Nachbesserung oder Ersatz der mangelhaften Teile durch einwandfreie Teile verlangen. Die in diesen Fällen vom Lieferanten zu tragenden Kosten beinhalten auch die beim Besteller und seinem Kunden anfallenden Nebenkosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschließlich der Kosten für Reparatur und Austausch solcher Teile, die nicht vom Lieferanten geliefert wurden, die jedoch infolge mangelhafter Teile des Lieferanten ebenfalls repariert oder ausgetauscht werden müssen. Sie schließen insbesondere auch im Falle der Ersatzlieferung durch den Lieferanten bzw. Ersatzbeschaffung durch den Besteller die Aus- und Einbaukosten ein. Kosten im Sinne dieser Ziff. 8.12 sind auch Pauschalbeträge, die der Besteller aufgrund entsprechender Vereinbarungen im Falle fehlerhafter Lieferungen seinen Kunden zu zahlen hat. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt hiervon unberührt.

9. Haftung

9.1 Wird der Besteller nach dem unter Ziffer 12.4 bezeichneten oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Eine vertragliche Haftung des Lieferanten bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach dem vorstehenden Absatz in Anspruch nehmen will, unverzüglich informieren. Der Besteller wird

dem Lieferanten, soweit dies dem Besteller zumutbar ist, Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Abstimmung mit dem Besteller über die zu ergreifenden Maßnahmen, z.B. Vergleichsverhandlungen, geben.

9.3 Der Lieferant trägt auch die Kosten von präventiven Kundendienstmaßnahmen von Besteller und/oder dem Kunden des Bestellers, insbesondere von Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückruf), sofern die präventive Kundendienstmaßnahme zumindest auch auf mangelhafte Lieferungen des Lieferanten zurückgeführt werden kann.

9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen-/Sach- und Vermögensschäden in Höhe von jeweils mindestens 5 Mio. Euro / Schadensfall abzuschließen, während der Dauer der Lieferbeziehung ununterbrochen in vollem Umfang aufrechtzuerhalten und dem Besteller auf Wunsch jederzeit nachzuweisen.

9.5 Je nach den jeweiligen Vorgaben des Kunden des Bestellers, der Leistungsfähigkeit des Lieferanten, der Geschäftsbeziehung und der Haftpflichtrisiken kann der Besteller den Lieferanten jederzeit auffordern, seinen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu erweitern. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Forderungen zu prüfen und nach Möglichkeit zuzustimmen, wobei diese Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf.

9.6 Sollte ein Versicherungsfall eintreten, sind der Besteller und der Lieferant zur gegenseitigen Information über alle mit dem Versicherungsfall zusammenhängenden Umstände und Vorkommnisse verpflichtet.

9.7 Bei Wechsel des Haftpflichtversicherers hat der Lieferant dem Besteller die entsprechenden Versicherungsnachweise unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

10. Schutzrechte

10.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, unabhängig davon, in welchem Land dieses Schutzrecht angemeldet oder veröffentlicht wurde.

10.2 Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

10.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

10.4 Soweit der Lieferant nach Ziffer 10.3 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.

10.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

10.6 Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

11. Betriebssicherheit und Sicherheit der Lieferkette

11.1 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände des Bestellers ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Bestellers verursacht wurde.

11.2 Der Lieferant hat darauf zu achten, dass die Betriebsstätten und Umschlagorte, an denen die für MAN Diesel & Turbo bestimmten Waren produziert, gelagert, be- oder verarbeitet, verladen und befördert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind und das eingesetzte Personal zuverlässig ist.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Bestellers.

12.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren

Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial und Ersatzteile

beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

12.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

12.4 Sofern die Vertragsparteien keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen haben, gilt im Hinblick auf das diesen Einkaufsbedingungen und den sonstigen zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen zugrundeliegende Recht und den anwendbaren Gerichtsstand Folgendes:

a) Falls sowohl der Lieferant als auch der Besteller ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union haben, findet das am Sitz des Bestellers geltende Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts ausschließliche Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist in diesem Falle ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist in diesem Falle, soweit zulässig, der Sitz des Bestellers;

b) Falls der Lieferant und/oder der Besteller ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, findet Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts Anwendung. In einem solchen Fall findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf selbst dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen von dessen Art. 1 Abs. 1 nicht gegeben sind.

Alle aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Einkaufsbedingungen sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris (ICC) von drei gemäß dieser Schiedsordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Das Schiedsverfahren findet in Genf, Schweiz in deutscher Sprache statt. Jedoch steht es dem Besteller frei, den Lieferanten auch vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu verklagen.

13. REACH

Die REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien schreibt Registrierungs-, Melde- und Informationspflichten vor und enthält Stoffbeschränkungen und Stoffverbote. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu kennen und bei Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag jeweils vollumfänglich und fristgerecht zu erfüllen. Insbesondere verweist der Besteller auf die Informationspflichten zu SVHC-Stoffen in Erzeugnissen (Art. 33, Kandidatenliste und Anh. XIV REACH) und die Verwendungsbeschränkungen (Art. 55 – 66, Anh. XIV und XVII REACH), deren Listen ständig erweitert werden. Sollten sich aufgrund der REACH-Verordnung und ihrer Forderungen Änderungen für MDT-Produkte ergeben, so hat der Auftragnehmer den Besteller umgehend davon in Kenntnis zu setzen, so dass ggf. notwendig werdende Stoffsubstitutionen rechtzeitig erarbeitet werden können. Alle relevanten Informationen schicken Sie bitte an die Mailbox: REACH@mandieselturbo.com. Zur Kommunikation verwenden Sie bitte das Formular „REACH: Standard-Kommunikation entlang der Lieferkette“. Das Dokument finden Sie unter: dieselturbo.man.eu/documentation/supplier-documents.

14. Corporate Responsibility des Auftragnehmers

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze des MAN Code of Conduct für Lieferanten & Business Partner (wurde dem Auftragnehmer ausgehändigt und/ oder ist abrufbar unter http://www.man.eu/man/media/content_medien/doc/global_corporate_website/1/unternehmen/1/MAN_Code_of_Conduct_Suppliers_and_Business_Partners_DE.pdf).

14.2 Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe der Vorschriften zur Untervergabe (s.o. Ziff. 10.3.) Dritte zur Erfüllung seiner Aufgaben aus der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehung einsetzt, verpflichtet er sich, auch diesen den MAN Code of Conduct für Lieferanten & Business Partner auszuhändigen und sie zu dessen Einhaltung zu verpflichten.

14.3 Sollte der Auftragnehmer gegen die Grundsätze des MAN Code of Conduct für Lieferanten & Business Partner verstoßen, hat der Auftraggeber ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der jeweiligen vertraglichen Beziehung mit sofortiger Wirkung.